

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 26 (1943)
Heft: 12

Rubrik: Adressen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seite wohl kein Einwand dagegen laut werden, dass sie auch in ihrem Sinne «Geschichte» machen. Wir lehnen diesen Nationalheiligen, der da aufgepfropft werden soll, dankend ab. Bei der umfassenden Feier mögen die Protestanten mitmachen — wir nicht. Beschämend ist, dass diese Propaganda in einer reissinnigen Zeitung kommentarlos weitergegeben wird, im gleichen Augenblick, da sich die Freisinnigen als Schöpfer des Staates preisen — und das grosse Erbe auf diese Weise verunt.

P.

Humor.

Störende Schutzengel.

Das vierjährige Urseli soll ausnahmsweise mit der Grossmama ein Nachtgebet sagen. Das passt ihr nicht, sie verzichtet lieber darauf. Die Grossmama erklärt ihr, dass in diesem Fall diese Nacht keine Schutzengel an ihrem Bettchen wachen werden. Darauf die kleine: «Das isch mer glych, i cha sowieso das Gflatter um ds Bett nid verputzel!»

«AMEN».

Mein kleiner Bub, der oft unserem Radio zuhört, schloss kürzlich sein Abendgebet folgendermassen: «Lieber Gott, ich bitte Dich, bleib bei mir und schütze mich. Schluss des Nachrichtendienstes!» (Aus: «Annabelle», Sept. 1943).

Hall und Widerhall.

Ein 16jähriger Jüngling schreibt.

Die Redaktion erhielt unlängst einen Artikel aus der Feder eines 16jährigen, dem die nachstehenden Sätze entnommen sind.

«Vermehret euch», spricht der Priester — und nimmt keine Frau.

Was das Beichten anbetrifft, so möchte ich folgendes sagen: Es ist der grösste Schandfleck, den sich die Menschheit ausmalen kann. Es ist unglücklich, was man da alles gefragt, ausgefragt und ausspioniert wird — besonders wenn man im Reifealter steht.

In einer Kirche in Bern gibt es über 30 Geldsammelkästen.

Alle Kirchen sind Orte der Unruhe. In jedem Schauspielhaus und in jedem Konzert herrscht mehr Ruhe und Aufmerksamkeit.

Die Predigten sind stärker im Ton als im Sinn.

Kirchenglocken sind willig: sie läuten ebenso laut zur Messe wie zum Kriege.

Religionen sind hinterlistiger als alle Seuchen.

Zur Orientierung.

In der letzten Nummer brachten wir eine Einsendung unseres Mitarbeiters Argus, betitelt «Die zopfigen SBB», zum Abdruck. Argus hielt sich mit uns darüber auf, dass die schweizerischen Bundesbahnen ausgerechnet am Eidg. Bettag von Zürich aus keine Gesellschaftsfahrten organisieren und dies mittels Inserat der Bevölkerung von Zürich kund und zu wissen tun. Die Schuld für dieses unverständliche Gebahren wurde der Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen aufgelegt.

Am 22. November wurde der Redaktion von der Generaldirektion folgendes mitgeteilt:

In Nr. 11 vom 1. November 1943 beanstanden Sie, dass der Bahnhof Zürich über das Wochenende vom Eidgenössischen Bettag keine Ausflugsbillette ausgegeben habe. Zu Ihrer Orientierung teilen wir Ihnen mit, dass am Eidg. Bettag nach einer Weisung des Bundesrates vom 29. Dezember 1931 den Bahnhöfen und Stationen die Organisation von Gesellschaftsfahrten untersagt ist.»

Wir danken der Generaldirektion der schweiz. Bundesbahnen für diese Richtigstellung, die wir unsern Lesern gerne zur Kenntnis bringen.

Durch diese Antwort sind die Beanstandungen und Fragen natürlich nicht gegenstandslos geworden. Sie bleiben nach wie vor bestehen und richten sich bloss an eine andere Adresse: an den Bundesrat. Glaubte der Bundesrat den Eidg. Bettag würdiger zu begehen, wenn er dem Volk eine verbilligte Reise in die engere oder weitere Heimat durch Weisung abdekretiert? Glaubte er damit die Kirchen besser zu bevölkern, damit die Finanzkräftigeren ihre Reisen ohne Belästigung durch den Plebs machen können? Warum das Gejammer mit dem Defizit, wenn man es sich leisten kann, die SBB leer durch die Gänge des Landes fahren zu lassen? Warum dann nicht gleich den Betrieb einstellen und sich auf das Wunder verlassen: das Defizit lasse sich wegbeten? Der Bundesrat darf versichert sein, dass mit uns eine überwiegende Mehrheit die Vaterlandsliebe nicht in der Kirche holt, sondern dadurch, dass sie die Heimat kennen lernt. Warum dann ausgerechnet einen der letzten Septembersonntage den weniger bemittelten Kreisen vorenthalten? Jede Frage

Ohne Mittel keine Macht!

Denket an den Pressefonds!

Einzahlungen erbeten an die Geschäftsstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Zürich, Postcheck-Konto VIII 26 074.

ruft einer andern. Doch genug. Wir erwarten keine Antwort als diese: dass man nächstes Jahr diese Weisung fallen lässt und das Volk auf seine Art den Bettag feiern lässt. W. Sch.

Sie wünschen zu wissen?

M. B. Ihre Frage: Wie kann man sich eine freigeistige Bestattungsfeier sichern?

Antwort: Es ist nicht möglich, dem erblasserischen Willen betreffend der Bestattung unter allen Umständen Nachachtung zu verschaffen. In dieser Hinsicht ist die Gesetzgebung mangelhaft. Die Garantien, welche das schweiz. Zivilgesetzbuch für die Ausführung eines Testamentes bietet, sind im wesentlichen auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Erblassers zugeschnitten. Sie wirken zu langsam, um die Realisierung der letztwilligen Verfügung über die Bestattung sicherzustellen. Den Angehörigen des Erblassers kann es gelingen, die Erfüllung seines letzten Wunsches zu verhindern. Immerhin ist die Befolgung des nachfolgenden Rates geeignet, der Missachtung der letztwilligen Verfügung entgegenzuwirken.

Die Art der Bestattung ist testamentarisch zu ordnen. Im Testament ist ein Willensvollstrecker, z. B. ein Gesinnungsfreund des Erblassers, zu bezeichnen, der seinen Willen auszuführen hat. Das Testament soll auch denjenigen Erben, der ihm entgegenhandelt, in seinem Erbeil kürzen, d. h. auf den gesetzlichen Pflichtteil beschränken. Das Testament ist beim Willensvollstrecker oder bei einer anderen geeigneten Stelle zu hinterlegen und vom Willensvollstrecker im Todesfall sofort dem zuständigen Bestattungsamt und den Angehörigen des Verstorbenen zu eröffnen. Bei drohender Gefahr, dass dem Testament zuwidergehandelt werde, mag der Versuch unternommen werden, beim Gericht den Erlass eines Befehls im Sinne des prozessrechtlich geregelten sogen. Befehlsverfahrens zu erwirken.

Dr. H. Hafner.

Literatur.

Urania-Bändchen.

Nachstehende Bändchen sind noch vorrätig:

Kanitz, Otto: Das proletarische Kind	8 Stück
Lowitsch, A.: Energie und Planwirtschaft	4 Stück
Reichwein: Blitzlicht über Amerika	12 Stück
Schaxel, Julius: Vergesellschaftung in der Natur	3 Stück
Schmidt, H.: Mensch und Affe	73 Stück

Alle übrigen Urania-Bändchen sind völlig vergriffen.

Preis pro Bändchen 50 Rappen.

Billige populär-wissenschaftliche Literatur!

E. Brauchlin: «Göttlich-Kirchliches» und «Gott sprach zu sich selber». Zwei volkstümliche Aufklärungsschriften (je 80 Rp.).

E. Akert: «Moses oder Darwin», Erinnerungen an eine grosse Zeit. Eine kurze und sehr gute Einführung in die Geschichte des freien Denkens, mit besonderer Berücksichtigung des Aufstiegs der Naturwissenschaft im 19. Jahrhundert. (Fr. 1.50.)

— Gottfried Kellers Weltanschauung, mit 4 Bildern des Dichters. 2. Auflage, geb. Fr. 3.50.

Skrbensky, Leo Heinrich, Dr.: Die Kirche segnet den Eidbruch. 80 Rp.

— Franz Brentano als Religionsphilosoph. Fr. 1.50.

Emil Blum: «Lebt Gott noch?» Dieses 550 Seiten starke Werk können wir (broschiert) zu dem äusserst billigen Preise von Fr. 3.— abgeben. — Es sollte in keiner Freidenker-Bibliothek fehlen!

Geliefert wird mit Verrechnung der Porto-Spesen gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auf Postcheckkonto VIII 26074. Bestellungen an: Literaturstelle der F. V. S., Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof.

Der Hauptvorstand.

Adressen.

Freigeistige Vereinigung der Schweiz.

Hauptvorstand, Präsident: Walter Schiess, Transitfach 541, Bern.

Geschäftsstelle: Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof.

Literaturstelle: Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof.

Redaktion des Freidenkers: Transitfach 541, Bern.

Ortsgruppen in der ganzen deutschen Schweiz. Die Adressen vermittelt die Geschäftsstelle.

Postcheckkonto der Geschäftsstelle VIII 26074